



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg

Dritter Förderaufruf

Ziel und Zweck der Förderung

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg trägt dazu bei, bis 2030 eine Verkehrswende zu erreichen. Der öffentliche Verkehr soll verdoppelt werden, jedes dritte Auto soll klimaneutral angetrieben werden, ein Drittel weniger Kfz-Verkehr soll in Städten unterwegs sein, jeder zweite Weg soll selbstaktiv mit Rad oder zu Fuß zurückgelegt werden und jede dritte Tonne soll klimaneutral transportiert werden. Um diese ambitionierten Ziele in die Tat umzusetzen, benötigt es die vereinten Kräfte von Land und Kommunen.

Die Städte und Landkreise sind entscheidende Akteure in diesem Prozess. Sie können die Gemeinden und weitere kommunale Akteure einbinden. Nur mit aktiven Städten und Landkreisen wird die kommunale Verkehrswende gelingen. Das Land unterstützt sie daher beim dafür notwendigen Strukturaufbau in der Verwaltung.

Durch geförderte Personalstellen sollen die Städte und Landkreise auch in die Lage versetzt werden, die attraktiven Förderungen von Bund und Land im Bereich Nachhaltige Mobilität auszuschöpfen. Durch die Kombination von Bundes- und Landesmitteln bestehen in vielen Bereichen derzeit Fördermöglichkeiten mit Förderquoten bis zu 90 Prozent.

Im Rahmen der vorliegenden Grundsätze gewährt das Land zweckgebundene Förderungen, um kurzfristig personelle Kapazitäten auszubauen.

Das Programm besteht aus den folgenden sechs Programmteilen:

1. Koordination Radverkehr

Das Ministerium für Verkehr unterstützt Stadt- und Landkreise bei der Durchführung von Aktivitäten im RadNETZ und bei der Umsetzung von Maßnahmen der

RadSTRATEGIE. Zeitgleich sollen die lokalen Radnetze durchgängig entsprechend des Standes der Technik ausgebaut und beschildert werden. Gerade kleinere kreisangehörige Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner sind oft nicht in der Lage, diese Herausforderungen alleine zu bewältigen. Sie sind darauf angewiesen, dass Kreise hier eine Koordinierungs- und Bündelungsfunktion übernehmen. Die Kreise, die entsprechende Personalstellen zur Koordination des Radverkehrs bereits geschaffen haben, belegen den Erfolg des Modells. Sie können ihre Personalkapazität zur Koordination von Radverkehrsaufgaben mit Hilfe des Förderprogramms erhöhen.

Für diese Funktion sind Stadt- und Landkreise sowie Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen, antragsberechtigt.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Koordination und Umsetzung des RadNETZ und der RadSTRATEGIE Baden-Württemberg sowie für generelle Aufgaben in der Radverkehrsplanung, für die Fördermittelakquise sowie für Planung und Umsetzung von Radverkehrsmaßnahmen aus Landes- und Bundesmitteln auf der Gemarkung der antragsberechtigten Kommunen.

2. Erstberatung Elektromobilität

Elektromobilität ermöglicht eine klimafreundliche Art der Fortbewegung und ist sowohl bei Privatpersonen als auch in Flotten von Unternehmen, Organisationen und öffentlicher Hand ein entscheidender Schritt in Richtung Verkehrswende. Im Bereich Elektromobilität bestehen zurzeit noch viele Unsicherheiten über verfügbare Fahrzeuge und Lademöglichkeiten. Für den Abbau dieser Unsicherheiten hilft nur direkte und herstellerunabhängige Beratung vor Ort. Dazu ist Personal auf Ebene der Stadt- und Landkreise erforderlich.

Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Bündelung von Informationen zur Elektromobilität, für kostenlose Erstberatung für Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen sowie für die Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln im Bereich Elektromobilität.

3. Management Ladeinfrastruktur

Die flächendeckende Nutzung von Elektromobilität im privaten, kommunalen und gewerblichen Kontext erfordert eine flächendeckende Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlichen Bereich. In den Stadt- und Landkreisen werden Personen benötigt, die den Ausbau vorantreiben, die Errichtung koordinieren, Lücken im LadeNetz identifizieren und eine Verknüpfung der verschiedenen Träger herstellen, sowie das Angebot an die Nutzer kommunizieren.

Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Kommunen antrags-berechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für den Ausbau einer dezentral gesteuerten, bedarfsgerechten Versorgung mit Ladeinfrastruktur auf der Gemarkung der antragsberechtigten Kommunen. Die Unterstützung der ansässigen kommunalen Akteure insbesondere bei der Fördermittelakquise kommt dabei besondere Bedeutung zu.

4. Koordination Mobilitätsstationen, Car-Sharing

Intermodalität und Multimodalität sind entscheidende Faktoren für nachhaltige Mobilität in der Fläche. Voraussetzung für inter- und multimodale Verkehre sind attraktive und leistungsfähige Übergangspunkte und einfach zu beziehende Informationen über die verschiedenen Mobilitätsalternativen. Als Alternative zum privaten Autobesitz besitzt Car-Sharing ein hohes Umweltentlastungspotential. Um dies flächendeckend zur Geltung kommen zu lassen, sind 1.000 Mobilitätsstationen und 50.000 Car-Sharing-Fahrzeuge in Baden-Württemberg erforderlich. Das Ministerium für Verkehr unterstützt die Stadt- und Landkreise mit Sachmitteln dabei, intermodale Knoten zu schaffen, bestehende und neue Car-Sharing-Angebote zu fördern.

Die konzeptionelle und fachliche Verknüpfung muss durch Verantwortliche für Mobilitätsstationen erfolgen, die eine Verbindung zwischen allen Akteuren herstellen, vorhandene Mobilitätsangebote bündeln, den Ausbau von Benutzervorteilen für

Car-Sharing vorantreiben, Synergien erkennen und nach innen und nach außen kommunizieren.

Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für Konzeption und Umsetzung von Mobilitätsstationen und Kommunikation über die genannten Elemente auf der Gemarkung der antragsberechtigten Kommunen.

5. Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum

Die landesweite Mobilitätsdatenplattform MobiData BW bietet erste Datensätze zu Fahrplänen, Haltestellen, Sharing-Angeboten und zum Parkraum in Baden-Württemberg. Aber nicht nur auf der Landesebene ist ein gutes Zusammenspiel zwischen Datengebern und Datennutzern für eine breit aufgestellte Mobilitätsdatenlandschaft erforderlich, sondern auch auf der kommunalen Ebene: hier können Kommunalverwaltungen ihre eigenen Daten sowie die privater Partner vor Ort für Steuerung und Information nutzen. Private Partner, Verkehrsverbünde und die Kommunalverwaltungen selbst können neue digital gestützte Angebote als Beitrag zu einer nachhaltigen, klimaschonenden Mobilität entwickeln, am Markt platzieren und Nutzungsanreize geben. Dafür müssen jedoch die vor Ort verfügbaren Daten besser erfasst und integriert werden. Konkret bedeutet dies die Aufbereitung und Offenlegung von Standort- und Verfügbarkeitsdaten. Das Land möchte hier zuerst im Park- und Sharing-Bereich große Schritte in Richtung einer flächendeckenden Datenverfügbarkeit unternehmen. Die Förderung kann auch für andere Datenbereiche genutzt werden, sofern die Bereitstellung der Park- und Sharingdaten sichergestellt ist.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die lokale Datenerschließung mit dem Ziel flächendeckender Datenverfügbarkeit im Bereich Sharing-Dienste (sämtliche Fahrzeugtypen) und Parkraum. Alle erschlossenen Daten sind in die Plattform MobiData BW einzuspeisen. Ziel der Förderung ist der Ausbau der Datenverfügbarkeit, -qualität und -nutzung, basierend auf der Erschließung, Verknüpfung, IT-architektonischen Weiterentwicklung von Mobilitätsdaten sowie der

Digitalisierung noch nicht digitalisierter Prozesse und Infrastrukturen (z.B. Projektmanagement digitaler Parkraum).

Angestrebt ist die flächendeckende Bereitstellung von Echtzeitdaten mit einer minutengenauen Auflösung, ggf. einer 15-Minuten-Auflösung. Dazu sind auch Wege zu finden, wie eine verbindliche Datennutzung mit privaten Betreibern verabredet werden kann, auch unter Nutzung des Vertrags- und Genehmigungsrechtes (z.B. bei Sondernutzungserlaubnissen). Erfasst werden nur nicht-personenbezogene Daten. Neben Aktivitäten des Datenmanagements im engeren Sinne schließt dies auch die Entwicklung und Verstetigung innovativer Nutzungsformen von Mobilitätsdaten aus den Bereichen Sharing und Parkraum in der Verkehrsinformation und/oder Steuerung in kommunaler Zuständigkeit ein.

Für diese Funktion sind neben den antragsberechtigten Kommunen auch Beratungsagenturen in privater Rechtsform sowie kommunale Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und kreisangehörige Kommunen antragsberechtigt. Es ist ein abgestimmtes Vorgehen mit den antragsberechtigten Kommunen erforderlich.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für Erfassung und Management von Daten auf der Gemarkung der antragsberechtigten Kommunen.

6. Koordination Mobilität, Lärm- und Klimaschutz

Knapp 35 Prozent aller Baden-WürttembergerInnen leben in kleineren Kommunen zwischen 5.000 und 20.000 EinwohnerInnen, hier sind große Potentiale zur Stärkung des Klimaschutzes und zur Minderung des Lärms verortet. Eine hohe Zahl von Kommunen muss dabei auch Lärmaktionspläne aufstellen. Das Verkehrsministerium möchte die kleineren Kommunen unterstützen und dazu befähigen, ihre Verkehrsplanung ganzheitlich, nachhaltig und klimafreundlich aufzustellen und damit auch ihren Verpflichtungen in der Lärmaktionsplanung nachzukommen. Dazu sind koordinierende und beratende Personalstellen auf Kreisebene nötig.

Gefördert wird die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Koordination und Beratung zu integrierter klimafreundlicher Verkehrsplanung, dem Mobilitätsmanagement (insbesondere Neubürgermarketing), der Aufstellung von Lärmaktions-

plänen und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen sowie zu Fördermöglichkeiten für die Entwicklung entsprechender Konzepte und die Umsetzung der Maßnahmen. Ziel der Förderung ist, die Anzahl der Maßnahmen nachhaltiger Mobilität in kleineren Kommunen zu erhöhen sowie diese in der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele im Bereich der nachhaltigen Mobilität zu unterstützen.

Für diese Funktion sind die Landkreise antragsberechtigt.

Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie der in der Anlage aufgeführten Standards zur Förderung von Personalkosten, den §§ 23 und 44 LHO und den WV hierzu sowie den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, gewährt.
- Förderfähig sind Personalkosten entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsbescheids (bspw. die anfallenden Arbeitgeberaufwendungen) und im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Kommunen (ANBest-K) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Die Anträge sind bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW) einzureichen. Diese übernimmt die Vorprüfung der Anträge. Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.
- Die Förderung erfolgt mittels einer Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- In den ersten 24 Monaten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 75.400 Euro für die Neueinrichtung und ununterbrochene Besetzung einer Stelle des höheren Dienstes (Entgeltgruppen 13 TVöD) bzw. jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von 67.600 Euro für die Neueinrichtung und ununterbrochene Besetzung einer Stelle des gehobenen Dienstes (Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD) für jeweils volle 12 Monate zur Verfügung gestellt.

- Die geförderte Stelle darf bei Antragsstellung noch nicht im Stellen-/Haushaltsplan des Antragsstellers vorhanden sein (Zusätzlichkeitsregelung).
- Die Anforderungsprofile der einzelnen Programmteile sind jeweils auf eine volle Personalstelle je Fördernehmer ausgerichtet. Um den jeweiligen Funktionen angemessen gerecht zu werden, ist je beantragter Förderung für einen Programmteil ein Stellenanteil von mindestens einer halben Personalstelle erforderlich. Bei einem Stellenumfang kleiner 100 % wird der pauschale Zuschuss entsprechend angepasst.
- Für jeden Programmpunkt (somit für jede Stellenart) muss ein separater Förderantrag eingereicht werden. Die Antragsteller verpflichten sich, die Stelle für eine Dauer von mindestens vier Jahren einzurichten und zu besetzen.
- Der Fördernehmer stellt sicher, dass die StelleninhaberInnen sich vollständig und ausschließlich mit dem im Förderantrag angegebenen Fördergegenstand entsprechend der Standards zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg befassen. Eine Beauftragung mit sonstigen Aufgaben ist unzulässig.
- Die geförderten Personen erhalten vom Land Baden-Württemberg Fortbildungs-, Vernetzungs- und Materialangebote. Sie sind verpflichtet, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen und Landesmaterialien zu verwenden, wenn das Land eine verbindliche Nutzung vorschreibt.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid und auf Anforderung (Mittelabruf) der jeweiligen Zuwendungsempfänger.

Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Die geförderten Stellen können in den Stadt- und Landkreisen, bei einer vom Kreis als federführend benannten Kommune, bei regionalen Energieagenturen sowie bei kommunalen Unternehmen und Einheiten wie bspw. Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände oder anderen, in ähnlich einschlägiger Weise für den Kreis tätigen und geeigneten Einrichtungen angesiedelt werden (z.B. Regionalverbände).
- Für die Personalstellen 2-5 ist auch eine Antragstellung durch eine andere der oben genannten Organisationen zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Stadt bzw. des Landkreises vorliegt. Auch in diesem Fall ist verbindlich darzustellen, wie die Finanzierung über die volle Laufzeit sichergestellt werden kann.

- Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind darüber hinaus Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen.
- Für den Fall, dass mehr Anträge eingehen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt vorrangig die Förderung der AntragstellerInnen, die für die jeweilige Art der Personalstelle bisher keine Förderung erhalten haben. Die Förderung der Städte und Verwaltungsgemeinschaften mit unterer Verkehrsbehörde erfolgt nachrangig zur Förderung der Stadt- und Landkreise.
- Stellen für die Koordination des Radverkehrs sind bei den Stadt- und Landkreisen bzw. Städten und Verwaltungsgemeinschaften anzusiedeln. Stellen für die Koordination für Mobilität, Lärm- und Klimaschutz sind ausschließlich bei den Stadt- und Landkreisen anzusiedeln.
- FördernehmerInnen, denen bereits im ersten Förderaufruf eine Stelle bewilligt wurde, dürfen die bewilligte Stelle im vorliegenden Förderaufruf nicht erneut beantragen. Die Ergänzung einer bereits beantragten Stelle auf einen Stellenanteil von bis zu 100 % ist möglich.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind zusätzliche Personalstellen in Städten und Landkreisen. Das Programm besteht aus sechs Teilen:

1. Koordination Radverkehr
2. Erstberatung Elektromobilität
3. Management Ladeinfrastruktur
4. Koordination Mobilitätsstationen
5. Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum
6. Koordination Mobilität, Lärm- und Klimaschutz

Laufzeit der Förderung

- Die Förderung erfolgt in den ersten beiden Jahren.
- Die Verwendung der bewilligten Mittel muss der KEA-BW spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Dies gilt sowohl für die Zwischenverwendungsnachweise, als auch für die Schlussverwendungsnachweise.

Antragsstellung

- Anträge zur Förderung von Personalkosten können wie folgt eingereicht werden
 - o **Ab sofort bis zum 08.12.2021** für alle sechs Fördertatbestände

- Es ist darzustellen, dass die Förderung zur Beschäftigung zusätzlichen Personals führt, dessen Beschäftigung ohne die Förderung nicht stattgefunden hätte.

- Für die Antragstellung sind zwingend die zur Verfügung gestellte Antragsformulare zu verwenden.

- Falls die Anzahl förderfähiger Anträge im Bereich „Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum“ das zur Verfügung stehende Budget übersteigt, behält sich der Fördermittelgeber die Anforderung von Projektskizzen der einreichenden Städte und Landkreise als Basis für eine Förderentscheidung vor.

- **Anträge sind digital einzureichen bei:**
KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
Kaiserstraße 94a
D-76133 Karlsruhe
Tel.: +49 0721 98471-0
E-Mail: personalstellen-mobilitaet@kea-bw.de

Standards zur Förderung von Personalkosten zur Nachhaltigen Mobilität in Städten und Landkreisen in Baden-Württemberg

Für die Förderung von Personalstellen im Bereich nachhaltige Mobilität durch das Land Baden-Württemberg werden zur Bewertung der Zuwendungsfähigkeit folgende Mindeststandards vorgegeben:

Es gelten die folgenden allgemeinen Standards:

- Die Stelle darf vor der Antragsstellung noch nicht im Haushalt oder Stellenplan der betroffenen Stadt oder des betroffenen Landkreises vorhanden sein
- Die Stelle muss für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren geschaffen und besetzt werden.
- Je beantragtem Programmteil muss mindestens eine halbe zusätzliche Stelle geschaffen und eine Person diesem Programmteil eindeutig zugeordnet werden. Angestrebt wird eine volle Personalstelle je Programmteil und Kreis.
- Die geförderten Personalstellen kooperieren mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie allen weiteren für die Aufgabenerfüllung notwendigen Organisationen des Landes.
- Die jährliche Teilnahme an mindestens zwei vom Ministerium für Verkehr angebotenen Netzwerkveranstaltungen für die vom VM geförderten Personalstellen, ist Bestandteil der Förderbedingungen.

Koordination Radverkehr

- Inhalt der Stelle dient der Koordinierung des Ausbaus und Erhaltung des RadNETZ Baden-Württemberg, sowie generellen Aufgaben in der Radverkehrsplanung, des Ausbaus und der Erhaltung kommunaler Radwege im Zuge von Bundes- und Landesstraßen, sowie der Koordinierung von Planung, Ausbau und Erhaltung der lokalen Radnetze.
- Der Kreis übernimmt eine Koordinierungs-, Bündelungs- und Unterstützungsfunktion für die kreisangehörigen Gemeinden insbesondere auch im Hinblick auf die Antragstellung bei Fördermitteln im Bereich Radverkehr.

- Die Umsetzung weiterer Maßnahmen aus allen Handlungsfeldern RadSTRATEGIE Baden-Württemberg sollte expliziter Bestandteil der Stelle sein. Die Personalstelle wird gebeten bei der dauerhaften Aktualisierung der landesweiten Radinfrastrukturdatenbank mitzuwirken.

Erstberatung Elektromobilität

- Inhalt der Stelle ist die Erstberatung von Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen zur Elektromobilität
- Die Beratung soll hinsichtlich möglicher Fahrzeuge, Lademöglichkeiten, weiterer Informationsquellen und Fördermöglichkeiten erfolgen
- Initiale Potenzialanalyse der Elektrifizierung und Diversifizierung (z. B. auch E-Car-Sharing) kommunaler, betrieblicher und privater Mobilität (insb. auch nachhaltige Logistikkonzepte)
- Unterstützung bei der Aufstellung eines kommunalen Masterplan und Zieldefinition zur Elektromobilität
- Austausch und Koordination von Aktivitäten (Bund, Land, Kommune)
- Berücksichtigungsmöglichkeiten der Elektromobilität bei der städtebaulichen Neugestaltung
- Informationen zur vorhandenen Ladeinfrastruktur und Fahrzeugen (Kosten, Spezifikationen etc.), sowie Vermittlung von Test- und Austauschmöglichkeiten
- Informationen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten
- Umsetzung von Nutzervorteilen für die Elektromobilität (z. B. bei der Parkraumbewirtschaftung)
- Unterstützung von Kommunen bei der Planung von Imagekampagnen zur Elektromobilität

Management Ladeinfrastruktur

- Inhalt der Stelle muss die Verknüpfung, Ausbau und Darstellung der vorhandenen Ladeinfrastruktur leisten (Kommunale, gewerbliche und private Ladeinfrastruktur im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)
- Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung des Zielgebiets mit Ladeinfrastruktur

- Unterstützung bei Planung, Bedarfsermittlung, Konzeption und Standortplanung (z. B. Standortkriterien, Ladetechnik, Interoperabilität)
- Unterstützung bei Fragestellungen zu Beteiligungs- und Entscheidungsprozessen, sowie Antragsverfahren, auf kommunaler Ebene
- Austausch und Koordination von Aktivitäten (Bund, Land, Kommune)
- Beratung zur Einbeziehung von Ladeinfrastruktur in die Stadtplanung (Quartiersgaragen, Bebauungspläne)
- Unterstützung bei der Aufstellung eines kommunalen Masterplan und Zieldefinition zur Ladeinfrastruktur
- Informationen zur vorhandenen Ladeinfrastruktur und verfügbaren Lösungen
- Sektorenkopplung, Smart-Grid-Lösungen, Intelligente Ladelösungen
- Informationen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten

Koordination Mobilitätsstationen, Car-Sharing

- Inhalt der Stelle ist die Bündelung, Verknüpfung, Darstellung und Kommunikation von vorhandenen Mobilitätsangeboten
- Das Thema Multimodalität muss in der Kommunikation besondere Beachtung finden
- Identifikation von Standorten für Mobilitätsstationen im Kreisgebiet
- Förderung des Car-Sharing, Unterstützung existierender und neuer Anbieter.
- Darstellung der vorhandenen Mobilitätsangebote an den Stationen sowie insbesondere der Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger
- Verknüpfung vorhandener und neuer Verkehrsträger
- Scharnierfunktion zwischen Kommunen, Verkehrsträger, Landkreis und Land BW
- Angebote zum Umstieg auf den Umweltverbund schaffen
- Anreize zum Umstieg setzen, Kommunikationsanlässe schaffen

Datenmanagement Fahrzeug-Sharing und Parkraum

- Die Stelle dient der Erschließung offener Mobilitätsdaten in den beiden genannten Themenfeldern. In diesem Zuge können auch lokale IT-Architekturen und

Qualitätssicherungsprozesse für Mobilitätsdaten in den Bereichen Sharing von Fahrzeugen (wie Kfz, Rad, Roller) und Parkraum aufgebaut werden. Die Anbindung der erschlossenen Datensätze an die landesweite Datenlandschaft für Verkehr und Mobilität (Mobilitätsdatenplattform www.mobidata-bw.de) ist obligatorisch.

- Förderfähig sind deshalb Stellen zum Aufbau lokaler Datenbestände sowie deren Verwendung, beispielsweise im Rahmen des öffentlichen Verkehrsmanagements und in Auskunftsdiensten, Apps, Parkleitsystemen und ähnlichen Diensten von Kommunen oder kommunalen Unternehmen.
- Dies beinhaltet die Bündelung, Offenlegung und Nutzung von Standort- und Verfügbarkeitsdaten bei Sharing-Fahrzeugen sowie für öffentlich nutzbaren Parkraum. Dabei relevant sind eigene Aktivitäten der Datenerfassung (z.B. Personalaufwände zur Stellplatzerfassung sowie zugehöriges Datenmanagement), aber auch die Anbahnung und Umsetzung von Kooperationen zur Datenbereitstellung mit privaten Dienst- oder Infrastrukturbetreibern und kommunalen Unternehmen (Verkehrsunternehmen, Stadtwerke oder ähnliches), auch unter Nutzung des Vertrags- und Genehmigungsrechts.
- Die mit der Stelle verfolgten lokalen Aktivitäten müssen sich am Open Data Prinzip orientieren. Die von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) betriebene landesweite Mobilitätsdatenplattform MobiData BW bietet verkehrsträgerübergreifend Mobilitätsdaten zur kommerziellen und nicht-kommerziellen Anschlussnutzung an. Mobilitätsdatenbestände, die durch Stelleninhaber erschlossen werden, müssen im Rahmen von MobiData BW einem breiten Anwenderkreis zugänglich gemacht werden.
- Bereits bestehende Datenbestände auf MobiData BW sollen durch Stelleninhaber auf lokale Verwendbarkeit vor Ort geprüft und, sofern passend, in Nutzungen vor Ort (Auskunftsdienste, Apps in Verantwortung der Kommune oder kommunaler Unternehmen) integriert werden.

Koordination Mobilität, Lärm- und Klimaschutz

- Inhalt der Stelle ist die Information, Koordinierung und Beratung zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes einschließlich der nachhaltigen Mobilität

in den kleinen Kommunen

- Die Stelle soll auf Kreisebene angesiedelt werden. Darunter fallen folgende Aufgaben:
 - Die zentrale Aufgabe liegt in der motivierenden, beratenden und koordinierenden Rolle für kleine Kommunen sowie der Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne nachhaltiger Mobilität zur Erreichung der Klimaschutzziele.
 - Zur Koordination und Information der kreisangehörigen Gemeinden und des Landkreises und zur Identifizierung und Nutzung von Synergien soll ein kreisweites Netzwerk etabliert werden.
 - Sie geben Impulse zu einer klima- und lärmschutzorientierten Herangehensweise u.a. zu Fragen des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, der Parkraumbewirtschaftung, der Finanzierung zusätzlicher ÖPNV-Leistungen, der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich sowie der Einbeziehung dieser Aspekte in gemeindliche Planungsverfahren einschließlich der Lärmaktionsplanung und der konzeptionellen weiteren Planwerke mit Bezug zur nachhaltigen Mobilität, wie zum Beispiel die Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) und der Verkehrsentwicklungsplanungen auf kommunaler und regionaler Ebene.
 - Sie fördern Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, insbesondere das Neubürgermarketing, mit dem Bürgerinnen und Bürger nach einem Umzug durch ein separates postalisches Schreiben ihrer Kommune auf die umweltfreundlichen Verkehrsmittel vor Ort aufmerksam gemacht werden.
 - Im Bereich Lärmschutz sollen sie ferner darauf hinwirken, dass bestehende Handlungsmöglichkeiten für den Schutz vor Lärm nach Möglichkeit ausgeschöpft werden, u.a.
 - als Impulsgeber für Maßnahmenplanung unter Ausschöpfung der nach Erlasslage bestehenden Handlungsmöglichkeiten (Ermessen pro Gesundheitsschutz etc.);
 - die Bekanntmachung von Maßnahmen-Portfolios (z.B. auf Grundlage der Broschüre „Leise durch den Ort“);

- die Darstellung der Fördermöglichkeiten des LGVFG insbesondere in Bezug auf Lärmschutz und ruhige Ortsmitten und die Unterstützung bei der Antragsstellung;
- die Stärkung interkommunaler Ansätze bei der Lärmaktionsplanung (bspw. in Bezug auf ruhige Gebiete, ÖPNV-Beteiligung, Durchfahrtsverbote u.Ä.)
- sowie die formale Unterstützung im Rahmen der Lärmaktionsplanung an den Schnittstellen zwischen VM, LUBW und Gemeinden.